

**Ihre Ansprechpartner:**

## **„Pauschalierte Ausnahmegenehmigung“**

### für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern für Reparatur- und Montagearbeiten im Stadtgebiet Bielefeld (Handwerkerparkausweis)

Diese Ausnahmegenehmigung wird Handwerkern, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen, für Werkstatt- und Servicefahrzeuge mit fester Firmenaufschrift auf beiden Längsseiten erteilt. Sie berechtigt nicht zum Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebsitz oder in dessen Nahbereich. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn die Zufahrt oder das Halten/Parken und das Be- und Entladen nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

### **Geltungsbereiche**

- eingeschränktes Haltverbot
- in Haltverbotszonen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- Parkuhr/Parkscheinautomat
- Bewohnerparkplätze
- Halten (Be- und Entladen) auf Gehwegen ohne Verkehrsbehinderung (Restbreite von mind. 1,3 m muss verbleiben)
- Halten (Be- und Entladen) in Fußgängerzonen außerhalb der Ladezeiten
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladezeiten
- Parken bei Parkscheibenregelung auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus



### **Kein Parken auf Gehwegen**

### **Kein Parken/Halten im absoluten Haltverbot**

### **Gültigkeit**

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung ist je nach Antrag für einen Monat bzw. sechs oder zwölf Monate gültig und darf von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr bei der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden. Die Genehmigung wird für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt. Ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen wird nicht eingetragen, so dass eine Übertragung auf jedes äußerlich dauerhaft gekennzeichnete Fahrzeug innerhalb einer Firma möglich ist.

### **Verfahren**

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Amt für Verkehr, Team Verkehrssicherheit und -regelungen, der Stadt Bielefeld.

Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

- 75,00 € für 1 Monat
- 145,00 € für 6 Monate (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 100,00 €)
- 230,00 € für 12 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 150,00 €)

### **Auflagen/Bedingungen**

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Reparatur- und Montagearbeiten. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.
5. Die Fahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift versehen sein.
6. Jede Änderung, z.B. Firmenumbenennung, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden.
7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
8. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die o.a. Auflagen/Bedingungen verstoßen wird.

### **Allgemeines**

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem roten Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgehändigt und die Ausnahmegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuansträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.

Die im Antrag genannten Unterlagen sind jedem Antrag zwingend beizufügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Verlängerungsantrag handelt.